

Hinweise zu Gesetzesänderungen in Verbindung mit Corona



HANSALOG GmbH & Co. KG

Am Lordsee 1
49577 Ankum

Telefon: 05462 765 0
RK Hotline: 089 55 217 260
Telefax: 05462 765 443

E-Mail: support@hansalog.de
Ticket: hansalog.de

www.hansalog.de

Die Bundesregierung wird in den nächsten Tagen zusätzlich zum Corona-Steuerhilfegesetz ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschließen. Mit diesen Beschlüssen werden wichtige steuerliche Maßnahmen auf den Weg gebracht um die Konjunktur zu stärken und die Wirtschaftskraft Deutschlands zu entfesseln. Mit den geschnürten Maßnahmen sollen unter anderem Arbeitsplätze gesichert, Kommunen und Länder gestärkt und junge Familien unterstützt werden.

Für HANSALOG Reisekosten sind vor allem die beiden nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung und haben Auswirkungen auf den Betrieb des Systems.

- Temporäre Senkung der Mehrwertsteuer
- Änderung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Änderungen mit den entsprechenden Auswirkungen auf das HANSALOG Reisekostensystem beschrieben. Aus diesem Grund bitten wir Sie die nachfolgenden Hinweise sorgfältig zu lesen. Falls Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an Ihren Ansprechpartner oder unseren allgemeinen Support (E-Mail: support@hansalog.de oder Tel.: 089/ 55 217-260) wenden. Dort wird man Ihnen gerne bei Rückfragen oder der Hinterlegung der neuen Richtlinien weiterhelfen.

Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket: Temporäre Senkung der Mehrwertsteuer

Eine zentrale Maßnahme zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen von Corona und zur Anregung des inländischen Konsums ist die temporäre Senkung der Mehrwertsteuer. Im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 soll der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent gesenkt werden. Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz soll im gleichen Zeitraum von 7 Prozent auf 5 Prozent herabgesetzt werden.

Diese Gesetzesänderung hat natürlich Auswirkungen auf das HANSALOG Reisekostensystem und steht in engem Zusammenspiel mit dem Finanzbuchhaltungssystem. Aus diesem Grund empfiehlt HANSALOG sofern notwendig die durchzuführenden Änderungen eng mit Ihrem Ansprechpartner aus der Finanzbuchhaltung abzustimmen.

Für die geplante Gesetzesänderung müssen gegeben falls neue Vorsteuersätze im Finanzbuchhaltungssystem angelegt bzw. reaktiviert werden. Diese neuen bzw. reaktivierten Vorsteuersätze müssen gegeben falls auch im HANSALOG Reisekostensystem hinterlegt werden.

Um die korrekte Behandlung und Verbuchung der temporären Mehrwertsteueränderung in HANSALOG zu hinterlegen, empfiehlt HANSALOG Ihnen alle Kostenarten mit den aktuellen Steuerschlüsseln 7 Prozent und 19 Prozent mit neuen gültig-ab-Sätzen zu versehen. Der aktuelle Kontierungssatz für eine betroffene Kostenart kann bestehen bleiben. Diesen Satz können Sie kopieren und mit dem gültig-ab-Datum 01.07.2020 mit dem neuen Steuersatz versehen. Auf diese Weise bucht das System automatisch alle Belege ab dem 01.07.2020 mit dem neuen temporär gültigen Steuersatz (5 Prozent bzw. 16

Prozent). Um diese Änderungen nach der temporären Frist wieder automatisch zu beenden, muss der aktuell gültige Datensatz kopiert und mit dem gültig-ab-Datum 01.01.2021 versehen werden. Zur weiteren Konkretisierung ist das nachfolgende Beispiel abgebildet.

<u>Kostenart</u>	<u>gültig-ab-Datum</u>	<u>Steuercode</u>
Flug Inland (volle Steuer)	01.01.2020	19 Prozent
Flug Inland (volle Steuer)	01.07.2020	16 Prozent
Flug Inland (volle Steuer)	01.01.2021	19 Prozent

Auf diese Weise erfolgt im System bei der richtigen Verwendung des Belegdatums, automatisch eine korrekte Behandlung des Mehrwertsteuersatzes. Bitte klären Sie bei der geplanten Umsetzung ebenfalls, ob die Schnittstelle zwischen HANSALOG Reisekosten und der Finanzbuchhaltung angepasst werden muss. Zusätzlich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber in der Gesetzesänderung auf das Leistungs- und nicht auf das Rechnungsdatum verweist. Aus diesem Grund kann es sein, dass z.B. der Rechnungsbetrag einer Hotelrechnung anteilig zu den Übernachtungstagen aufgeteilt werden muss.

Corona Steuerhilfegesetz: Änderung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Mit dem Corona Steuerhilfegesetz soll einem geringen Wachstum entgegen und zur weiteren Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung beigetragen werden. Eine zentrale Änderung des Corona Steuerhilfegesetzes ist, dass die Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen reduziert wird. Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 wird die Mehrwertsteuer von aktuell 19 Prozent auf 5 Prozent bzw. 7 Prozent gesenkt. Eine Ausnahme bilden hier alkoholfreie und alkoholhaltige Getränke. Diese werden auch weiterhin mit dem vollen Steuersatz (16 Prozent bzw. 19 Prozent) berechnet. Diese Änderung gilt ebenfalls auch für Cateringunternehmen, den Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien bei verzehrfertigen Mahlzeiten.

Die oben beschriebene Änderung gilt außerdem für ein oder mehrere Frühstücke im Rahmen einer Hotelübernachtung. Das Frühstück darf im Rahmen der neuen Regelung temporär mit 5 Prozent oder 7 Prozent ausgewiesen und die Getränke müssen weiterhin mit 16 Prozent oder 19 Prozent in Rechnung gestellt werden. Sollte eine Hotelrechnung in dem relevanten Zeitraum nicht korrekt gestellt worden sein, muss diese korrigiert werden. Andernfalls darf für diese Rechnung keine Steuer gezogen werden. Zusätzlich möchten wir Sie daraufhin weisen, dass der Gesetzgeber in der Gesetzesänderung auf das Leistungs- und nicht das Rechnungsdatum verweist. Aus diesem Grund kann es sein, dass z.B. der Rechnungsbetrag einer Hotelrechnung anteilig zu den Übernachtungstagen aufgeteilt werden muss.

Diese Gesetzesänderung hat Auswirkungen auf das HANSALOG Reisekostensystem und steht in engem Zusammenspiel mit dem Finanzbuchhaltungssystem. Aus diesem Grund empfiehlt HANSALOG sofern notwendig die durchzuführenden Änderungen eng mit Ihrem Ansprechpartner aus der Finanzbuchhaltung abzustimmen.

Für die geplante Gesetzesänderung müssen ggf. neue Vorsteuersätze im Finanzbuchhaltungssystem angelegt bzw. reaktiviert werden. Diese neuen bzw. reaktivierten Vorsteuersätze müssen ggf. auch im HANSALOG Reisekostensystem hinterlegt werden.

HANSALOG empfiehlt Ihnen für die temporärere Senkung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen neue Kostenarten anzulegen. Diese können Sie für den gültigen Zeitraum je Abrechnungsgruppe aktivieren. Nach Ablauf des gültigen Zeitraums können Sie die neu angelegten Kostenarten wieder deaktivieren. Natürlich können Sie auch bestehende Kostenarten abändern. Egal, für welche Änderung Sie sich entscheiden, beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zur Bearbeitung.

- Mögliche betroffene Kostenarten: Bewirtungen im Inland (intern und extern), Hotelzusatzleistungen, Frühstück, Businesspauschale, etc.
- Mögliche Zusatzeingaben (z.B. Teilnehmer der Bewirtung) sollten nicht für eine Bewirtung doppelt erfasst werden müssen
- Achten Sie auf die zeitlich korrekte Kontierung der bestehenden und ggf. neuen Kostenarten
- Ändern Sie ggf. die Kostenartentexte bezüglich der Steuersätze (z.B. Bewirtungen 19% > Bewirtungen volle Steuer)
- Es ist zu überprüfen, ob die Schnittstelle zwischen HANSALOG Reisekosten und der Finanzbuchhaltung angepasst werden muss

Eine mögliche Umsetzung der neuen Kostenarten für Bewirtungen wäre z.B. eine Kostenart für „Bewirtungen (Essen und Trinkgeld)“ inkl. Aufruf der Zusatzeingabe zur Bewirtung anzulegen und eine weitere Kostenart für „Bewirtungen (Getränke)“ ohne Aufruf der Zusatzeingabe zu hinterlegen.